

## § 22 SGB III Verhältnis zu anderen Leistungen

(Fassung vom 02.06.2021, gültig ab 01.01.2022)

(1) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung dürfen nur erbracht werden, wenn nicht andere Leistungsträger oder andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet sind.

(1a) Leistungen nach § 82 dürfen nur erbracht werden, wenn die berufliche Weiterbildung nicht auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet.

(2) <sup>1</sup>Allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dürfen nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Leistungen nach den §§ 44 und 45, sofern nicht bereits der nach Satz 1 zuständige Rehabilitationsträger nach dem jeweiligen für ihn geltenden Leistungsgesetz gleichartige Leistungen erbringt. <sup>3</sup>Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 90 Absatz 2 bis 4 und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen nach § 73 dürfen auch dann erbracht werden, wenn ein anderer Leistungsträger zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet ist oder, ohne gesetzlich verpflichtet zu sein, Leistungen erbringt. <sup>4</sup>In diesem Fall werden die Leistungen des anderen Leistungsträgers angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Soweit Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, gehen sie der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes vor. <sup>2</sup>Die Leistungen für Gefangene dürfen die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes nicht übersteigen. <sup>3</sup>Sie werden den Gefangenen nach einer Förderzusage der Agentur für Arbeit in Vorleistung von den Ländern erbracht und von der Bundesagentur erstattet.

(4) <sup>1</sup>Folgende Leistungen des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht:

1. Leistungen nach § 35,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt, mit Ausnahme von Leistungen nach § 82 Absatz 6, und Leistungen nach den §§ 131a und 131b,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts,
6. Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach
  - a) den §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe sowie § 116 Absatz 1, 2 und 6,
  - b) § 117 Absatz 1 und § 118 Nummer 1 und 3 für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,

- c) den §§ 119 bis 121,
- d) den §§ 127 und 128 für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.

<sup>2</sup>Sofern die Bundesagentur für die Erbringung von Leistungen nach § 35 besondere Dienststellen nach § 367 Abs. 2 Satz 2 eingerichtet oder zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend organisiert hat, erbringt sie die dort angebotenen Vermittlungsleistungen abweichend von Satz 1 auch an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches.

<sup>3</sup>Eine Leistungserbringung an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches nach den Grundsätzen der §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches bleibt ebenfalls unberührt.

<sup>4</sup>Die Agenturen für Arbeit dürfen Aufträge nach Satz 3 zur Ausbildungsvermittlung nur aus wichtigem Grund ablehnen. <sup>5</sup>Satz 1 gilt nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben; die Sätze 2 bis 4 finden insoweit keine Anwendung.

Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 15.01.2023

## Gliederung

A. Basisinformationen	Rn. 1
I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien	Rn. 1
II. Vorgängervorschriften	Rn. 8
III. Systematische Zusammenhänge	Rn. 12
IV. Ausgewählte Literaturhinweise	Rn. 17
B. Auslegung der Norm	Rn. 18
I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm	Rn. 18
II. Normzweck	Rn. 23
III. Generalklausel (Absatz 1)	Rn. 25
1. Gleichartigkeit von Leistungen	Rn. 27
2. Andere Träger oder öffentlich-rechtliche Stellen	Rn. 29
3. Pflichtleistungen	Rn. 31
4. Rechtsfolgen	Rn. 33
5. Einzelfälle	Rn. 35
IV. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung	Rn. 40
V. Leistungen der beruflichen Rehabilitation	Rn. 42
1. Leistungsträger der beruflichen Rehabilitation	Rn. 43
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Rn. 46
3. Gleichartigkeit der Leistungen	Rn. 49
4. Folgen	Rn. 52
VI. Leistungen zur Aus- und Weiterbildungsförderung im Strafvollzug	Rn. 55
1. Sachlicher Anwendungsbereich	Rn. 57
2. Persönlicher Anwendungsbereich	Rn. 60
3. Förderzusage der Agentur für Arbeit	Rn. 63
VII. Verhältnis zur Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. zum Bürgergeld	Rn. 66
1. Persönlicher Geltungsbereich	Rn. 68

2. Sachlicher Anwendungsbereich	Rn. 70
3. Auftragsverhältnisse	Rn. 79
4. Aufstocker	Rn. 82

## A. Basisinformationen

### I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien

- 1 § 22 SGB III ist durch das Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung<sup>1</sup> eingeführt worden. Mit diesem Gesetz ist das AFG zum 01.01.1998 durch das SGB III abgelöst worden. Der Gesetzgeber hat in der Norm den Nachrang der Leistungen aktiver Arbeitsförderung begründet, um eine Doppelförderung zulasten des Bundeshaushalts zu vermeiden.<sup>2</sup> Absatz 1 enthielt hierzu eine allgemeine Nachrangregel, Absatz 2 eine Sonderregel für die Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter und Absatz 3 schließlich eine Sonderregel für die Förderung der beruflichen Bildung und der Weiterbildung von Strafgefangenen.
- 2 Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“)<sup>3</sup> war eine Regelung erforderlich geworden, die die Zuständigkeiten zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Trägern der Arbeitsförderung abgrenzt. Diese hat der Gesetzgeber in Absatz 4 aufgenommen.<sup>4</sup>
- 3 Mit dem Eingliederungschancengesetz<sup>5</sup> ist § 22 SGB III überarbeitet worden. Die Grundstruktur der Norm wurde beibehalten. Die Änderungen nahmen lediglich die neue, am Arbeitsmarktkontext statt an den Empfängern der Leistung ausgerichtete Gliederung des SGB III auf und tragen der Neufassung des Eingliederungszuschusses für schwerbehinderte Menschen in § 90 SGB III Rechnung.<sup>6</sup>
- 4 Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze<sup>7</sup> ist § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB III ergänzt worden. Die Norm verweist seither auch auf § 130 SGB III, der mit dem gleichen Gesetz in das SGB III aufgenommen worden ist.
- 5 Mit dem Rechtsvereinfachungsgesetz<sup>8</sup> ist § 22 Abs. 4 Satz 5 SGB III neu gefasst worden. Seither haben Aufstocker, also Personen, die sowohl (Teil-)Arbeitslosengeld als auch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, einen Anspruch auf die in § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB III genannten Leistungen. Die Änderung trägt dem Versicherungsprinzip Rechnung, da sie Personen, die Anwartschaften auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung erworben haben, den gesamten Leistungskatalog eröffnet.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (AFRG) vom 24.03.1997, BGBl I 1997, 594.

<sup>2</sup> BT-Drs. 13/4941, S. 157.

<sup>3</sup> Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGBl I 2003, 2954; zur Begründung BT-Drs. 15/1516, S. 69.

<sup>4</sup> BT-Drs. 15/1516, S. 69.

<sup>5</sup> Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011, BGBl I 2011, 2854; zur Begründung BT-Drs. 17/6277, S. 90.

<sup>6</sup> BT-Drs. 17/6277, S. 91.

<sup>7</sup> Fünfte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – 5. SGB IV-ÄndG – vom 15.04.2015, BGBl I 2015, 583

<sup>8</sup> Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26.07.2016, BGBl I 2016, 1824.

<sup>9</sup> BT-Drs. 18/8041, S. 30.

- 6** Durch das Qualifizierungschancengesetz<sup>10</sup> ist ein neuer Absatz 1a in § 22 SGB III eingefügt worden. Das Gesetz zielt auf eine Verbesserung der Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, um deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Leistungen der beruflichen Weiterbildung zur Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 82 SGB III) dürfen seither nur erbracht werden, wenn die Weiterbildungsmaßnahme nicht auf die in § 2 Abs. 1 AFBG verankerten Fortbildungsziele – Erlangung eines Fortbildungsabschlusses nach dem BBiG oder der HwO oder vergleichbare Abschlüsse – gerichtet ist.
- 7** Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung<sup>11</sup> ist in § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB III der Verweis auf § 130 SGB III gestrichen worden. Die Assistierte Ausbildung ist seither in den §§ 74, 75 SGB III geregelt. Sie ist folglich durch die in den § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB III enthaltene Verweisung auf die „Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts“ erfasst, sodass die Neufassung der Norm keine materiell-rechtlichen Änderungen mit sich bringt. Zugleich ist § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGB III um eine Verweisung auf § 82 Abs. 6 SGB III ergänzt worden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II können daher an Weiterbildungsmaßnahmen ihres Arbeitgebers teilnehmen, die nach Maßgabe dieser Norm gefördert werden. Seither ist die Norm unverändert.

## II. Vorgängervorschriften

- 8** § 22 SGB III hat keine deckungsgleiche Vorgängervorschrift im AFG. In § 37 AFG war der Nachrang von Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung angeordnet. Diese Regelung hat der Gesetzgeber in § 22 Abs. 1 SGB III ausdrücklich aufgenommen, aber nicht auf die Aus- und Weiterbildungsförderung beschränkt.<sup>12</sup>
- 9** § 57 AFG regelte die Subsidiarität der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit für die berufsfördernden und ergänzenden Leistungen der Rehabilitation und bildete damit die Vorgängernorm zu § 22 Abs. 2 SGB III.
- 10** Die in § 22 Abs. 3 SGB III enthaltenen Sonderregelungen zur Arbeitsförderung im Strafvollzug fanden in § 37 Abs. 2 AFG eine Vorgängerregelung. Neu war lediglich, dass im Gegensatz zum AFG nicht mehr die Bundesagentur unmittelbar zur Leistung berufen ist, sondern dass die Länder in Vorleistung gehen und anschließend Erstattungsansprüche gegen die Bundesagentur geltend machen können.<sup>13</sup>
- 11** Zu § 22 Abs. 4 SGB III gibt es keine entsprechende Regelung im AFG, da die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. das Bürgergeld erst nach dessen Außerkrafttreten eingeführt worden sind.

## III. Systematische Zusammenhänge

- 12** Die Regelung weist vielfältige systematische Bezüge auf. § 22 Abs. 1 SGB III etabliert eine allgemeine Generalklausel zum Nachrang der Leistungen der Arbeitsförderung. Davon unberührt bleibt der in § 2 Abs. 2 SGB XII verankerte Nachrang der Leistungen der Sozialhilfe.

<sup>10</sup> Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) vom 18.12.2018, BGBl I 2018, 2651.

<sup>11</sup> „Arbeit-von-morgen-Gesetz“, v. 20.05.2020, BGBl I 2020, 1044

<sup>12</sup> BT-Drs. 13/4941, S. 157.

<sup>13</sup> BT-Drs. 13/4941, S. 157.

- 13** Eine mit § 22 Abs. 1a SGB III korrespondierende Regelung findet sich in § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB II, welcher ebenfalls durch das Qualifizierungschancengesetz geändert worden ist. Damit wird sichergestellt, dass die Weiterbildungsleistungen nach § 82 SGB III auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II nur dann erbracht werden, wenn diese kein nach dem AFBG förderfähiges Ziel verfolgen.
- 14** Die besonderen Regelungen zu den Leistungen der beruflichen Rehabilitation in § 22 Abs. 2 SGB III sind im Zusammenhang mit dem SGB IX zu sehen. Nach den §§ 6, 7 SGB IX kommt eine Vielzahl von Trägern in Betracht, um Leistungen der beruflichen Rehabilitation zu erbringen. Leistungen nach den §§ 33 ff. SGB IX können sowohl von der Bundesagentur für Arbeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX) als auch den Trägern der Unfallversicherung (Nr. 3), den Rentenversicherungsträgern (Nr. 4), den Trägern der Jugendhilfe (Nr. 6) sowie den Sozialhilfeträgern (Nr. 7) erbracht werden. Um „Verschiebebahnhöfe“ zu vermeiden, die daraus resultieren, dass sich mehrere angegangene Träger unter Berufung auf die für sie geltenden Normen für unzuständig erklären, ordnet § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX für das Rehabilitationsrecht eine beschleunigte Zuständigkeitsprüfung an. Danach hat der Träger binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags seine Zuständigkeit zu prüfen und den Antrag gegebenenfalls an den zuständigen Träger weiterzuleiten.
- 15** § 22 Abs. 3 SGB III nimmt einerseits explizit auf § 44 StVollzG Bezug. Andererseits verweist § 22 Abs. 3 Satz 3 SGB III auf die Regelungen des SGB X zum Erstattungsanspruch des vorleistenden Trägers.
- 16** § 22 Abs. 4 SGB III gibt die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. das Bürgergeld in § 16 Abs. 1 SGB II getroffene Regelung spiegelbildlich wieder.

#### IV. Ausgewählte Literaturhinweise

- 17** *Bieback*, Der Weg durch das Sozialleistungssystem zur EM-Rente – Abgestimmte und funktionierende Zuständigkeiten?, VSSR 2015, 157; *Brattig*, Psychotherapie in der beruflichen Rehabilitation – eine verkannte Anforderung, Berufliche Rehabilitation 2013, 140; *Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge*, Unterstützung am Übergang Schule – Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII, NDV 2015, 545; *Götze*, Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, SGB 2014, 224; *Janda*, Die Aktivierung junger Erwachsener im SGB II, SGB 2015, 301; *Janda*, Rechtsvereinfachung im Grundsicherungsrecht (SGB II) – Bürokratieabbau statt Strukturreform?, ZRP 2016, 84; *Kunkel*, Schnittstellen zwischen Jugendhilfe (SGB VIII), Grundsicherung (SGB II) und Arbeitsförderung (SGB III), in: Verwaltung und Politik – Festschrift für Hans-Jürgen Sperling, Stuttgart 2007; *Lauterbach*, Bildungsrelevante Leistungen als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, in: Deutscher Sozialgerichtstag (Hrsg.), Sozialrecht als Menschenrecht, Stuttgart 2011; *Palsherm*, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit und volle Erwerbsminderung im System von SGB III und SGB XII – Rechtliche Grundlagen und praktische Handhabung, in: Deutscher Sozialgerichtstag, Sozialstaat und Europa – Gegensatz oder Zukunft? 2016, 71; *Scheufens*, Teilhabe – Chance und Herausforderung für die Jobcenter, DVfR Forum A, A3-2020; *Sellnick*, Die besondere Situation älterer Arbeitsuchender. Ein Blick über den Zaun aus der Perspektive des Rechtes der Erwerbsminderungsrenten, in: Deutscher Sozialgerichtstag, Der Mensch im Mittelpunkt – sozialgesetzliche Realität?, 2019, S. 27-48; *Sellnick*, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den Rentenversicherungsträger bei Langzeitarbeitslosigkeit, DVfR Forum A, A22-2019; *Stöbe-Blossey/Brussig/Ruth/Schulz*, Der komplexe Sozialstaat – Eine Heuristik zur Rekonstruktion von Schnittstellen, Sozialer Fortschritt 2019, 749.

## B. Auslegung der Norm

### I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm

- 18** § 22 Abs. 1 SGB III ordnet in einer Generalklausel den Nachrang der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an, soweit andere Stellen entsprechende Leistungen als Pflichtleistungen zu erbringen haben. Die Norm bezieht sich nicht generell auf alle aktivierenden Leistungen nach dem SGB III gegenüber anderen aktivierenden Leistungen anderer Träger,<sup>14</sup> sondern bestimmt den Nachrang jeweils im spezifischen Kontext der Ermessens- im Gegensatz zu den Pflichtleistungen.
- 19** § 22 Abs. 1a SGB III bezweckt eine deutliche Abgrenzung zwischen SGB III und dem AFBG. Bei diesem handelt es sich um ein eigenständiges Leistungssystem für die Aufstiegsförderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<sup>15</sup>, die durch die Teilnahme an einer Weiterbildung ihre Aufstiegschancen verbessern wollen und zu diesem Zweck besondere Förderleistungen („Meister-BAFöG“) erhalten.<sup>16</sup>
- 20** § 22 Abs. 2 SGB III sichert den Spezialitätsgrundsatz im Recht der Rehabilitation. Die Bundesagentur für Arbeit ist nur dann zuständig für die Gewährung von Leistungen der beruflichen Rehabilitation, sofern sich aus dem SGB IX nicht die Zuständigkeit eines anderen Trägers ergibt.
- 21** § 22 Abs. 3 SGB III regelt Besonderheiten der Gewährung arbeitsfördernder Leistungen im Strafvollzug. Die Norm dient vor allem der Verwaltungsvereinfachung.
- 22** § 22 Abs. 4 SGB III gewährleistet schließlich, dass die im Rahmen des SGB III zu erbringenden aktivierenden Leistungen für Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. des Bürgergeldes nicht aus den Beiträgen der Versicherten, sondern durch die Steuerzahler getragen werden. Dies sicherzustellen ist erforderlich, denn die Heranziehung von Sozialversicherungsbeiträgen zur Finanzierung allgemeiner staatlicher Aufgaben ist unzulässig.<sup>17</sup> Eine Ausnahme gilt für Personen, die ihr zur Existenzsicherung nicht hinreichendes Arbeitslosengeld durch Leistungen der Grundsicherung aufstocken.

### II. Normzweck

- 23** Der Regelung wird die Rolle einer „Außenrangordnung“ zugeschrieben. Sie grenze die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit gegenüber anderen Trägern ab. Andere Regelungen, etwa in den §§ 4, 5 und 7 SGB III, determinieren dagegen den Rang unter verschiedenen Leistungen und bestimmen damit die „Binnenrangordnung“ des Arbeitsförderungsrechts.<sup>18</sup>
- 24** Die eindeutige Bestimmung des Rangverhältnisses zwischen aktivierenden Leistungen nach dem SGB III und anderen Sozialleistungen mit vergleichbarer Ausrichtung ist wegen des gegliederten Systems erforderlich. Zuständigkeitskonflikte sind nicht bereits aufgrund der jeweils verschiedenen Zielsetzungen der einzelnen Leistungszweige ausgeschlossen. Auch wenn die Leistungen unterschiedliche Akzente aufweisen, können sie im Einzelfall sowohl im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich als auch auf die Rechtsfolgen, also Art und Umfang der Leistungen, deckungs-

<sup>14</sup> So aber die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 13/4941, S. 157.

<sup>15</sup> BT-Drs. 19/4948, S. 23.

<sup>16</sup> *Winkler*, info also 2017, 51, 52.

<sup>17</sup> Für die Krankenversicherung BVerfG v. 18.07.2005 - 2 BvF 2/01 - BVerfGE 113, 167, 205.

<sup>18</sup> *Schmidt-De Caluwe* in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 21.

gleich sein. Aus dieser Kongruenz erwächst ein Konkurrenzverhältnis<sup>19</sup> zwischen den Leistungsarten, welches aufzulösen ist, um Doppelleistungen einerseits und „Verschiebebahnhöfe“ andererseits zu vermeiden.

### III. Generalklausel (Absatz 1)

- 25** Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind nachrangig gegenüber gleichartigen Leistungen, die von anderen Trägern oder öffentlichen Stellen erbracht werden müssen. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind solche nach § 3 Abs. 2 SGB III (vgl. die Kommentierung zu § 3 SGB III Rn. 20), also solche nach dem Dritten Kapitel des SGB III, sowie das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung. Diese sind, sofern nicht in § 3 Abs. 3 SGB III enumeriert, nach § 3 Abs. 2 SGB III (vgl. die Kommentierung zu § 3 SGB III Rn. 22) in das Ermessen der Arbeitsagentur gestellt.
- 26** Andere aktivierende Leistungen, etwa solche, die der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von § 368 Abs. 3 SGB III übertragen worden sind, sind von § 22 Abs. 1 SGB III nicht erfasst. Dies betrifft namentlich Förderprogramme des Europäischen Sozialfonds (ESF)<sup>20</sup> oder Arbeitsmarktprogramme des Bundes und der Länder.<sup>21</sup>

#### 1. Gleichartigkeit von Leistungen

- 27** Der Nachrang beschränkt sich auf „gleichartige Leistungen“. Die Vergleichbarkeit ist gegeben, wenn die Leistungen anderer Träger oder Stellen ebenfalls die Eingliederung des Berechtigten in den Arbeitsmarkt bzw. die Vermeidung von Arbeitslosigkeit bewirken sollen.<sup>22</sup>
- 28** Teilweise wird vertreten, die Leistungen müssten auch in gleicher Weise zu erbringen sein. Geld- und Sachleistungen seien daher nicht gleichartig, selbst wenn sie mit gleichem Ziel gewährt werden. Auch Darlehen und einmalig gewährte Zuschüsse seien mangels Gleichwertigkeit nicht vergleichbar.<sup>23</sup> Wesentliche Kriterien sind aber Ziel und Funktion der Leistungen.<sup>24</sup> Ihrem Inhalt oder Umfang nach müssen sie nicht zwingend deckungsgleich sein.<sup>25</sup>

#### 2. Andere Träger oder öffentlich-rechtliche Stellen

- 29** Andere Träger sind nach § 12 SGB I die in den §§ 18-29 SGB I genannten Körperschaften, Anstalten oder Behörden. In Betracht kommen damit die Kostenträger aller sozialrechtlichen Leistungen.

<sup>19</sup> Kunkel in: Festschrift für Hans-Jürgen Sperling, S. 237.

<sup>20</sup> BSG v. 05.09.2006 - B 7a AL 62/05 R - SozR 4-4300 § 22 Nr. 1, Rn. 13; Bieback, jurisPR-SozR 14/2007 Anm. 2; Großkreuz in: Gagel, SGB III, § 22 SGB III Rn. 22,32. Kühl in: Brandt, SGB III, § 22 SGB III Rn. 4.

<sup>21</sup> Estelmann in: Eicher/Schlegel, SGB III n.F., § 22 SGB III Rn. 41.

<sup>22</sup> Schmidt-De Caluwe in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 24; BSG v. 22.09.1976 - 7 RA 24/75 - SozR 4100 § 37 Nr. 2; BSG v. 11.11.1993 - 7 RA 8/93 - BSGE 73, 204, 207.

<sup>23</sup> Timme in: Hauck/Noftz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 9; LSG Rheinland-Pfalz v. 16.12.1974 - L 1 Ar 7/74 - BSGE 42, 203, 208 f.

<sup>24</sup> BSG v. 22.09.1976 - 7 RA 24/75 - BSGE 42, 203, 208; BSG v. 11.11.1993 - 7 RA 8/93 - BSGE 73, 204, 207; BSG v. 28.09.1993 - 11 RA 7/93 - juris Rn. 16.

<sup>25</sup> BSG v. 22.09.1976 - 7 RA 24/75 - BSGE 42, 203, 208 f.; Großkreuz in: Gagel, SGB III, § 22 SGB III Rn. 35; Kühl in: Brandt, SGB III, § 22 SGB III Rn. 7; Estelmann in: Eicher/Schlegel, SGB III n.F., § 22 SGB III Rn. 42.

**30** Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Stellen dient als Auffangbegriff lediglich dem Ausschluss von privaten Unternehmen im öffentlichen Eigentum. Er ist weit auszulegen.<sup>26</sup> Der Begriff der öffentlichen Stellen ist im Ergebnis deckungsgleich mit dem Behördenbegriff des § 1 Abs. 2 SGB X, sodass auch Beliehene erfasst sein können.<sup>27</sup> Beispielhaft sind die Einrichtungen mit Dienstherreneigenschaft zu nennen, die Leistungen der Berufsförderung für Beamte oder Soldaten erbringen.<sup>28</sup>

### 3. Pflichtleistungen

**31** Der Nachrang gilt nur gegenüber Leistungen, die von anderen Trägern oder Stellen erbracht werden müssen, beschränkt sich also auf Pflichtleistungen. Ob diese aufgrund Gesetzes, Satzung oder untergesetzlicher Rechtsnormen zu erbringen sind, ist irrelevant.<sup>29</sup> Maßgeblich ist allein, dass dem Träger oder der Behörde kein Ermessen eingeräumt ist, sondern dass der Einzelne einen Rechtsanspruch auf die Leistung hat.<sup>30</sup> Der Anspruch muss also bereits abstrakt aus dem Gesetz selbst folgen, vgl. § 38 SGB I.<sup>31</sup> So hat die Bundesagentur für Arbeit aufgrund § 22 Abs. 1 SGB III die Kosten eines Gebärdensprachdolmetschers während des Unterrichts in der Berufsschule nach Maßgabe des § 118 SGB III zu übernehmen, da das Schulrecht der Länder eine solche Kostenübernahme durch das Integrationsamt nicht verpflichtend vorsieht.<sup>32</sup>

**32** Eine Ermessensreduzierung auf null führt folglich nicht zum Nachrang der Leistungen nach dem SGB III. Die Ermessensreduzierung hat zwar zur Folge, dass eine Ermessensleistung ausnahmsweise gewährt werden muss. Der Anspruch resultiert jedoch nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern ist Folge pflichtgemäßer Ermessensausübung nach § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I.

### 4. Rechtsfolgen

**33** Sind die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 SGB III erfüllt, werden Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III nicht erbracht. Die Zuständigkeit der Bundesagentur entfällt.<sup>33</sup> Die Zuständigkeit anderer Träger erweist sich damit als negatives Tatbestandsmerkmal der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB III.<sup>34</sup> Der Vorrang der anderen Träger erklärt sich aus dem generellen Vorrang von Pflicht- gegenüber Ermessensleistungen.<sup>35</sup>

<sup>26</sup> BSG v. 11.11.1993 - 7 RA 8/93 - BSGE 73, 204, 207; *Kühl* in: Brand, SGB III, § 22 SGB III Rn. 6; *Kruse/Reinhard* in: LPK-SGB III, § 22 SGB III Rn. 1; *Estelmann* in: Eicher/Schlegel, SGB III n.F., § 22 SGB III Rn. 37; *Großkreuz* in: Gagel, SGB III, § 22 SGB III Rn. 41; *Timme* in: Hauck/Noftz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 8.

<sup>27</sup> *Schmidt-De Caluwe* in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 42.

<sup>28</sup> *Eichenhofer* in: Wannagat, SGB III, § 22 SGB III Rn. 5.

<sup>29</sup> BSG v. 11.11.1993 - 7 RA 8/93 - BSGE 73, 204, 208; *Estelmann* in: Eicher/Schlegel, SGB III n.F., § 22 SGB III Rn. 38; *Schmidt-De Caluwe* in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 29; *Großkreuz* in: Gagel, SGB III, § 22 SGB III Rn. 36.

<sup>30</sup> BSG v. 11.11.1993 - 7 RA 8/93 - BSGE 73, 204, 208; LSG Hamburg v. 15.02.2012 - L 2 AL 6/10 - juris Rn. 46 f.

<sup>31</sup> *Kühl* in: Brand, SGB III, § 22 SGB III Rn. 8; *Schmidt-De Caluwe* in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 35.

<sup>32</sup> BVerwG v. 10.01.2013 - 5 C 24/11 - NZA-RR 2013, 382; BSG v. 04.06.2013 - B 11 AL 8/12 R - SozR 4-3250 § 33 Nr. 6 mit Anm. *Schumacher*, RdLH 2013, 196; *Philipp*, Sozialrecht aktuell 2013, 131.

<sup>33</sup> *Timme* in: Hauck/Noftz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 13; *Schmidt-De Caluwe* in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 45.

<sup>34</sup> *Schmidt-De Caluwe* in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 23.

<sup>35</sup> *Eichenhofer* in: Wannagat, SGB III, § 22 SGB III Rn. 4.

**34** Der Leistungsausschluss wirkt absolut, also nicht nur „soweit“<sup>36</sup> andere Träger nicht zuständig sind.<sup>37</sup> Nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 1 SGB III kommt es allein auf das Bestehen eines Rechtsanspruchs gegen einen anderen Träger an. Ob dieser die Leistung tatsächlich erbringt, ist irrelevant. Insbesondere ist § 22 Abs. 1 SGB III nicht geeignet, Anspruchshindernisse, etwa eine verspätete oder unvollständige Antragstellung durch den Leistungsberechtigten, zu überwinden, aufgrund derer ihm eine Pflichtleistung nicht gewährt wird. Versäumnisse des Leistungsberechtigten können somit keine nachrangige Einstandspflicht der Bundesagentur auslösen.<sup>38</sup>

## 5. Einzelfälle

**35** Der Anwendungsbereich der Norm ist gering. Sie bewirkt lediglich den Nachrang der arbeitsförderungsrechtlichen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit im Verhältnis zu den Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 26 BVG (ab 01.01.2024: § 63 SGB XIV), zur Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG<sup>39</sup> sowie zu den berufseingliedernden Maßnahmen für ehemalige Zeitsoldaten nach § 7 SVG.<sup>40</sup> Für andere Leistungen, auch wenn sie auf eine Verbesserung der Erwerbsbeteiligung abzielen mögen, gelten Sonderregelungen, die ihrerseits deren Nachrang zu den nach dem SGB III zu erbringenden Leistungen zur Folge haben.

**36** Namentlich ist die allgemeine Subsidiarität der Sozialhilfe nach § 2 SGB XII durch § 22 Abs. 1 SGB III unberührt.<sup>41</sup> Für Auszubildende enthält § 22 Abs. 1 SGB XII eine Sonderregelung. Auch diese bestätigt den Nachrang der Sozialhilfeleistungen, wenn die Ausbildung im Rahmen des SGB III gefördert wird. Lediglich in besonderen Härtefällen können die Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe durch Zuschüsse oder Darlehen aufgestockt werden.<sup>42</sup>

**37** Leistungen der Ausbildungsförderung sind gemäß § 2 Abs. 6 BAföG gegenüber dem Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (§ 144 SGB III) aufgrund spezialgesetzlicher Anordnung nachrangig. Die Leistungsverpflichtung nach dem SGB III dürfte hier aber auch auf mangelnder Gleichartigkeit der Leistungen beruhen, werden die Leistungen der Ausbildungsförderung nach § 2 BAföG doch nur bei schulischen Ausbildungsgängen gewährt, auf die sich das SGB III nicht erstreckt.

**38** Die Gleichartigkeit der Leistungen steht ferner bei der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII und ihrem Verhältnis zur Berufsorientierung nach § 48 SGB III, zur Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III oder zur Berufsvorbereitung nach den §§ 51 ff. SGB III infrage. Als besonders schwierig erweist sich die Abgrenzung zur Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III. Zwar muss der Begleiter keine sozialpädagogische Ausbildung nachweisen. Indes ist sein Tätigkeitsfeld im Einzelfall identisch mit dem eines Sozialarbeiters, der in Zusammenarbeit mit den Eltern der

<sup>36</sup> So aber noch die Rechtslage unter § 37 Abs. 1 AFG, sodass die Bundesanstalt für Arbeit andere Leistungen aufstocken konnte.

<sup>37</sup> BSG v. 11.03.1976 - 7 RAr 148/74 - BSGE 41, 241, 245; BSG v. 21.05.1980 - 7 RAr 19/79 - BSGE 50, 111, 112 f.; BSG v. 11.11.1993 - 7 RAr 8/93 - BSGE 73, 204, 208; BSG v. 26.08.1975 - 7 RAr 27/74 - SozR 4100 § 47 Nr. 13; *Hölzer* in: Gagel, SGB III, § 22 SGB III Rn. 42; *Timme* in: Hauck/Noftz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 13; *Schmidt-De Caluwe* in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 45; *Estelmann* in: Eicher/Schlegel, SGB III n.F., § 22 SGB III Rn. 3.

<sup>38</sup> BSG v. 11.11.1993 - 7 RAr 8/93 - BSGE 73, 204, 208 f.

<sup>39</sup> Diese Leistung wird auch nach dem vollständigen Inkrafttreten des SGB XIV zum 01.01.2024 für weitere zehn Jahre nach Maßgabe des BVG an Berechtigte erbracht, die im Dezember 2023 bereits Anspruch darauf hatten, § 145 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB XIV.

<sup>40</sup> *Estelmann* in: Eicher/Schlegel, SGB III n.F., § 22 SGB III Rn. 46; *Hölzer* in: Gagel, SGB III, § 22 SGB III Rn. 44 f.

<sup>41</sup> *Timme* in: Hauck/Noftz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 11.

<sup>42</sup> *Estelmann* in: Eicher/Schlegel, SGB III n.F., § 22 SGB III Rn. 54.

Jugendlichen nach einem geeigneten Ausbildungsberuf suchen oder bei Problemen in Berufsschule oder Ausbildungsbetrieb Hilfestellung geben soll, indem etwa das Durchhaltevermögen oder die Frustrationstoleranz des Jugendlichen gestärkt wird.<sup>43</sup>

- 39** Bei der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII handelt es sich um Leistungen der Jugendsozialarbeit, mit denen die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration benachteiligter Jugendlicher durch sozialpädagogische Maßnahmen gefördert wird. Obwohl auf diese Leistungen – abgesehen von atypischen Fällen<sup>44</sup> – ein Rechtsanspruch besteht, verfolgen diese ein anderes Ziel als die Leistungen zur beruflichen Eingliederung von Jugendlichen nach dem SGB III. Während das SGB III arbeitsmarktspezifisch wirkt, stehen im Rahmen des SGB VIII erzieherische Ziele im Vordergrund. Die Leistungen sind daher nicht gleichartig, sodass auch wegen § 10 Abs. 1 SGB VIII die Bundesagentur für Arbeit vorrangig zur Leistung berufen ist. Die sozialpädagogische Begleitung der Jugendlichen durch die Träger der Jugendhilfe ist freilich parallel möglich.<sup>45</sup>

## IV. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung

- 40** § 22 Abs. 1a SGB III stellt klar, dass Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung für besondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 82 SGB III nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass damit keines der gemäß § 2 Abs. 1 AFBG förderungsfähigen Ziele verfolgt wird. Anders als die Weiterbildungsmaßnahmen nach dem SGB III verfolgt das AFBG nicht das Ziel der beruflichen Wiedereingliederung, sondern richtet sich an beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen beruflichen Aufstieg anstreben. Solche Maßnahmen sind mit dem AFBG in ein besonderes Fördersystem, das sogenannte „Meister-BAföG“, eingebunden.
- 41** Dient eine konkrete Weiterbildungsmaßnahme einem der in § 2 Abs. 1 AFBG genannten Ziele – dies sind die Erlangung eines Fortbildungsabschlusses nach den §§ 53, 54 BBiG oder nach den §§ 42, 42a, 45, 51a und 122 HwO sowie vergleichbarer Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht – können weder die Leistungsberechtigten noch deren Arbeitgeber eine Förderung nach dem SGB III erhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob tatsächlich eine Förderung nach dem AFBG gewährt wird oder ob die persönlichen Fördervoraussetzungen nach den §§ 8-9a AFBG erfüllt sind.<sup>46</sup>

## V. Leistungen der beruflichen Rehabilitation

- 42** § 22 Abs. 2 SGB III regelt das Verhältnis der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB III zu den von anderen Rehabilitationsträgern zu erbringenden Leistungen. Die Bundesagentur für Arbeit erbringt diese nur, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Trägers begründet ist.

### 1. Leistungsträger der beruflichen Rehabilitation

- 43** Rehabilitationsträger sind die in den §§ 6, 6a SGB IX genannten Träger, sofern sie Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt (§§ 33 ff. SGB IX) erbringen. Mögliche Zuständigkeitskollisionen sind durch die Beschränkung des Regelungsgehalts von § 22 Abs. 2 SGB III auf Leistungen der Arbeitsförderung gering.

<sup>43</sup> So *Schmidt* in: BeckOK, SGB III, § 49 SGB III Rn. 11 ff.

<sup>44</sup> Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift, dazu *Struck/Schön* in: *Wiesner/Wapler*, SGB VIII, § 13 SGB VIII Rn. 7; *Winkler* in: BeckOK, SGB VIII, § 13 SGB VIII Rn. 2; *Münder/Schruth*, ZfJ 2002, 125, 128.

<sup>45</sup> *Kunkel* in: *Festschrift für Hans-Jürgen Sperling*, S. 249; *Struck/Schön* in: *Wiesner/Wapler*, SGB VIII, § 13 SGB VIII Rn. 6.

<sup>46</sup> BT-Drs. 19/4948, S. 30.

- 44 Auf Arbeitsmarktteilhabe gerichtet sind die Leistungen der Träger der Unfallversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX), der Rentenversicherungsträger (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX), der Träger der Kriegsopferversorgung (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX), der Träger der Jugendhilfe (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX) sowie der Träger der Eingliederungshilfe (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX). Gegenüber Letzteren ist wegen der allgemeinen Subsidiarität der Sozialhilfe nach § 2 SGB XII wiederum der Vorrang der Bundesagentur für Arbeit gegeben.<sup>47</sup> Die Krankenkassen erbringen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Nr. 1 und Nr. 3 SGB IX lediglich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Unterhaltssicherung.
- 45 Das Integrationsamt nach § 185 SGB IX ist trotz seiner überragenden Bedeutung für die Förderung schwerbehinderter Menschen kein Träger von Rehabilitationsleistungen.<sup>48</sup>

## 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- 46 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind die nach § 112 SGB III zu erbringenden Leistungen, also das Übergangsgeld nach § 119 SGB III, das Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III oder die Übernahme von Teilnahmekosten nach § 127 SGB III, unabhängig vom Leistungsberechtigten – Menschen mit Behinderung selbst, Arbeitgeber oder Träger nach § 21 SGB III (vgl. die Kommentierung zu § 21 SGB III).
- 47 Dazu zählen ferner allgemeine Leistungen, die auch an Menschen mit Behinderung erbracht werden, um deren berufliche Teilhabe zu gewährleisten, namentlich die aktivierenden Leistungen nach § 44 SGB III, aber auch Maßnahmen zur Berufsvorbereitung oder zur Weiterbildung.<sup>49</sup>
- 48 § 22 Abs. 2 SGB III bezieht sich, anders als Absatz 1, auch auf Ermessensleistungen, die von den anderen Trägern zur beruflichen Rehabilitation zu erbringen sind, wiewohl die Leistungen zur Integration von Menschen mit Behinderung nach den §§ 112 ff. SGB III als Pflichtleistungen ausgestaltet sind. Das Rangverhältnis zwischen den Pflichtleistungen der Bundesagentur für Arbeit gegenüber den Ermessensleistungen anderer Träger erklärt sich aus dem Spezialitätsgrundsatz bei der Zuweisung der Zuständigkeiten im Rehabilitationsrecht. Welcher Träger zur Leistung berufen ist, richtet sich nach den für jeden einzelnen Träger geltenden besonderen Vorschriften, vgl. § 7 SGB IX. Zur Abgrenzung wird in der Regel entweder auf die Ursache der Behinderung, auf die Eröffnung der Versicherungspflicht in einem Sozialversicherungszweig oder auf den personellen Anwendungsbereich des jeweiligen Gesetzes abgestellt. So sind für Teilhabeleistungen die Träger der Unfallversicherung zuständig, wenn die Behinderung auf einem Arbeitsunfall beruht, die Träger der Kinder- und Jugendhilfe dagegen für junge Menschen mit Behinderung.<sup>50</sup> Zugleich soll die Zuständigkeit eines Trägers umfassend sein, der Berechtigte soll sich also alle Leistungen zur beruflichen und medizinischen Rehabilitation gleichsam aus einer Hand beschaffen können.<sup>51</sup>
- § 22 Abs. 2 SGB III erweist sich damit als *lex specialis* zu § 22 Abs. 1 SGB III.

<sup>47</sup> *Großkreuz* in: Gagel, SGB III, § 22 SGB III Rn. 63; LSG Hamburg v. 15.02.2012 - L 2 AL 6/10 - juris Rn. 45.

<sup>48</sup> LSG Hamburg v. 15.02.2012 - L 2 AL 6/10 - juris Rn. 45.

<sup>49</sup> *Kühl* in: Brand, SGB III, § 22 SGB III Rn. 11 f.; *Schmidt-De Caluwe* in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 49 f.

<sup>50</sup> BSG v. 15.03.1979 - 11 RA 36/78 - BSGE 48, 92, 99; BSG v. 21.05.1980 - 7 RAr 19/79 - BSGE 50, 111, 112; BSG v. 29.01.2008 - B 5a/5 R 20/06 R - BSGE 100, 1, 5; BSG v. 15.11.1979 - 11 RA 22/79 - SozR 4100 § 57 Nr. 9; BSG v. 11.09.1980 - 1 RA 47/79 - SozR 2200 § 1237a Nr. 16.

<sup>51</sup> *Eichenhofer* in: Wannagat, SGB III, § 22 SGB III Rn. 9.

### 3. Gleichartigkeit der Leistungen

- 49** Der Nachrang nach § 22 Abs. 2 SGB III gilt nur, wenn ein anderer Träger gleichartige Leistungen erbringen kann. Die Gleichartigkeit hat sich am Ziel der Leistung zu orientieren, sodass insofern nur solche der beruflichen Rehabilitation einschlägig sind.<sup>52</sup> Diese zielen spezifisch auf die (Wieder-)Eingliederung behinderter Menschen in den Arbeitsmarkt bzw. auf eine Verbesserung ihrer Eingliederungschancen.
- 50** Andere Leistungen für Menschen mit Behinderung, mit denen die Voraussetzungen für berufliche Bildung überhaupt erst geschaffen werden, weil sie die Stabilisierung der Gesundheit oder der Persönlichkeit als Ziel haben, sind folglich nicht gleichartig. Dies gilt namentlich für die auf Verbesserung der Gesundheit bzw. Vermeidung einer Verschlechterung des Gesundheitszustands zielenden Leistungen der medizinischen Rehabilitation sowie die auf allgemeine gesellschaftliche Teilhabe gerichteten Leistungen der sozialen Rehabilitation.
- 51** Leistungen anderer Träger mit Doppelfunktion, also solche, die sowohl Basisqualifikationen für die berufliche Tätigkeit als auch allgemeine Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Lebensführung vermitteln, lassen ebenfalls die Leistungspflicht der Bundesagentur für Arbeit entfallen. Dies gilt beispielsweise für Maßnahmen zur Vermittlung von Allgemeinbildung oder Kommunikationsfähigkeit, wenn das Schwergewicht der Leistung auf der Behebung von Defiziten liegt, die das Absolvieren einer Ausbildung oder die Arbeitsmarktteilhabe von vornherein ausschließen.<sup>53</sup>

### 4. Folgen

- 52** Die bloße Zuständigkeit des anderen Rehabilitationsträgers reicht aus, um den Nachrang der Leistungen der Bundesagentur nach § 22 Abs. 2 SGB III auszulösen. Ob der zuständige Träger die Leistungen tatsächlich erbringt, ist irrelevant.<sup>54</sup> Der Nachrang der Leistungen der Arbeitsförderung kommt selbst dann zum Tragen, wenn diese umfangreicher wären als die des anderen Trägers. Dies folgt im Umkehrschluss aus der in § 22 Abs. 2 Satz 3 SGB III angeordneten Anrechnung (vgl. Rn. 54) bestimmter Leistungen der Bundesagentur, die ausnahmsweise doch erbracht werden dürfen.<sup>55</sup>
- 53** Ist die Zuständigkeit ungeklärt, ist sie im Rahmen des in § 14 SGB IX vorgesehenen Verfahrens zu bestimmen, sodass bei Vorleistung durch die unzuständige Bundesagentur für Arbeit ein Erstattungsanspruch nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 SGB III (vgl. die Kommentierung zu § 23 SGB III Rn. 18) entsteht.
- 54** Eine Ausnahme enthält § 22 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB III. Danach dürfen der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 90 Abs. 2-4 SGB III und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen nach § 73 SGB III erbracht werden, selbst wenn ein anderer Leistungsträger zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet ist. Um Doppelleistungen zu vermeiden, werden diese Leistungen des anderen Trägers nach § 22 Abs. 2 Satz 3 SGB III auf die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit angerechnet. Daraus folgt, dass in allen anderen Fällen eine Leistungsgewährung durch die Bundesagentur unter Anrechnung sonstiger Leistungen zur beruflichen Rehabilitation unzulässig ist.<sup>56</sup>

<sup>52</sup> BSG v. 26.05.1976 - 12/7 RAr 41/75 - SozR 4100 § 56 Nr. 4, Rn. 14.

<sup>53</sup> LSG Bayern v. 30.03.2006 - L 10 AL 264/05 - juris Rn. 63 ff.; LSG Bayern v. 28.04.2006 - L 8 AL 308/05 - juris Rn. 26.

<sup>54</sup> *Kühl* in: Brand, SGB III, § 22 SGB III Rn. 15; *Schmidt-De Caluwe* in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 58; *Großkreuz* in: Gagel, SGB III, § 22 SGB III Rn. 50.

<sup>55</sup> *Timme* in: Hauck/Noftz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 19; *Kruse/Reinhard* in: LPK-SGB III, § 22 SGB III Rn. 5; *Schmidt-De Caluwe* in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 60.

<sup>56</sup> *Estelmann* in: Eicher/Schlegel, SGB III n.F., § 22 SGB III Rn. 73 f.; *Großkreuz* in: Gagel, SGB III, § 22 SGB III Rn. 67.

## VI. Leistungen zur Aus- und Weiterbildungsförderung im Strafvollzug

- 55** § 22 Abs. 3 SGB III statuiert eine Ausnahme zu § 22 Abs. 1 SGB III<sup>57</sup> und ordnet den Vorrang der Leistungen, die den Lebensunterhalt während der Ausbildung sichern sollen, gegenüber der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG an. Andere nach dem StrVollzG zu gewährende Leistungen bleiben außer Betracht.
- 56** Ziel der Regelung ist die Erleichterung der Resozialisierung, also der gesellschaftlichen Inklusion nach Beendigung der Haft, die durch die Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird.<sup>58</sup>

### 1. Sachlicher Anwendungsbereich

- 57** Die Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG steht in engem Bezug zur Arbeitspflicht der Strafgefangenen nach § 41 StVollzG. Für diese ist gemäß § 43 Abs. 2 StVollzG ein Entgelt zu zahlen. Nehmen Gefangene an einer Bildungsmaßnahme teil, was im Interesse der Resozialisierung durchaus geboten sein kann, entgeht ihnen dieses Entgelt, das aber im vollen Umfang durch die Ausbildungsbeihilfe ersetzt wird.<sup>59</sup> Soweit Gefangenen aber Ansprüche nach dem SGB III zustehen, haben diese wegen § 22 Abs. 3 SGB III Vorrang vor der Ausbildungsbeihilfe.
- 58** § 22 Abs. 3 SGB III gilt ausschließlich für die den Lebensunterhalt während der Ausbildung sichernden Leistungen. Als konkurrierende Leistungen der Bundesagentur kommen folglich nur die Berufsausbildungshilfe nach §§ 56 ff. SGB III, das Übergangsgeld nach § 119 SGB III, das Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III und das Arbeitslosengeld bei Weiterbildung nach § 136 Abs. 1 Nr. 2 SGB III in Betracht. Für alle anderen Leistungen, die während der beruflichen Bildung erbracht werden, gilt der in § 22 Abs. 1 SGB III (vgl. Rn. 25) normierte Nachrang.<sup>60</sup>
- 59** Zugleich begrenzt § 22 Abs. 3 SGB III die Höhe der unterhaltssichernden Leistungen auf die nach § 44 StVollzG zu gewährenden Sätze. Den Strafgefangenen sollen aus der parallelen Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit einerseits keine Vorteile erwachsen.<sup>61</sup> Da ihnen während einer Maßnahme der beruflichen Bildung aber auch nur das nach § 43 Abs. 2 StVollzG zu zahlende Entgelt entgehen kann, ist andererseits keine darüber hinausgehende Unterhaltssicherung erforderlich.<sup>62</sup>

### 2. Persönlicher Anwendungsbereich

- 60** Leistungsberechtigte nach § 44 StVollzG sind ausschließlich Strafgefangene, die ihre Ausbildung in Haft absolvieren. § 22 Abs. 3 SGB III erfasst damit nicht Freigänger, die eine Aus- oder Weiterbildung außerhalb der Strafanstalt wahrnehmen. Ihnen steht das gesamte Leistungsspektrum des SGB III offen.<sup>63</sup>
- 61** Über die Verweisung in § 130 StVollzG gilt der Vorrang der Leistungserbringung durch die Bundesagentur für Arbeit auch für Personen in Sicherungsverwahrung.

<sup>57</sup> BSG v. 21.07.2009 - B 7 AL 49/07 R - BSGE 104, 76, 80.

<sup>58</sup> Schmidt-De Caluwe in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 16.

<sup>59</sup> Vgl. dazu Hölzer in: Gagel, SGB III, § 22 SGB III Rn. 70.

<sup>60</sup> Kruse/Reinhard in: LPK-SGB III, § 22 SGB III Rn. 6; Estelmann in: Eicher/Schlegel, SGB III n.F., § 22 SGB III Rn. 80; Großkreuz in: Gagel, SGB III, § 22 SGB III Rn. 72.

<sup>61</sup> BT-Drs. 13/4941, S. 157.

<sup>62</sup> Großkreuz in: Gagel, SGB III, § 22 SGB III Rn. 73; Schmidt-De Caluwe in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 68.

<sup>63</sup> BT-Drs. 13/4941, S. 157; Timme in: Hauck/Noftz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 25; Schmidt-De Caluwe in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 69; Großkreuz in: Gagel, SGB III, § 22 SGB III Rn. 74.

62 Auf Untersuchungshäftlinge ist die Norm wegen der Zuständigkeit der Länder, d.h. mangels Anwendbarkeit des StVollZG, nicht anwendbar.<sup>64</sup>

### 3. Förderzusage der Agentur für Arbeit

63 Die Leistung wird nach einer Förderzusage der Agentur für Arbeit in Vorleistung von den Ländern erbracht. Sie ist von der Bundesagentur zu erstatten. Diese Anordnung dient der Vereinfachung: Die für den Strafvollzug zuständigen Bundesländer bekommen ihre Aufwendungen von der nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 SGB III – nicht also nach § 102 SGB X – eigentlich zuständigen Bundesagentur für Arbeit erstattet. Dies wird teilweise als „rechtspolitisch bedenkliche Subventionierung der Strafvollzugskosten durch die Bundesagentur“ kritisiert.<sup>65</sup>

64 Der Rechtscharakter der Förderzusage ist umstritten. Nach Auffassung des BSG handelt es sich dabei nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um ein Verwaltungsinternum, das ein gesetzliches Auftragsverhältnis der Bundesagentur für Arbeit an die Länder i.S.v. § 93 SGB X konkretisiert. Daraus folge, dass das Land der Anspruchsgegner des Häftlings sei. Zwischen Gefangenem und Bundesagentur bestünden keinerlei Rechtsbeziehungen, sodass das Land die Entscheidung über Ob und Umfang der Leistungen nach dem SGB III treffe.<sup>67</sup>

65 Dieser Auffassung wird entgegengehalten, dass § 22 Abs. 3 SGB III nur die existenzsichernden Leistungen für Gefangene regelt. Darüber hinaus erbringe die Bundesagentur für Arbeit regelmäßig weitere Leistungen, übernehme etwa die Kosten der Ausbildung. Rechtsbeziehungen zwischen Bundesagentur und dem Leistungsberechtigten existierten folglich sehr wohl. Diese seien auch nicht nachrangig, weil das StVollZG keine Ansprüche auf entsprechende Leistungen vermittele.<sup>68</sup>

## VII. Verhältnis zur Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. zum Bürgergeld

66 Nach § 22 Abs. 4 SGB III erbringt die Bundesagentur für Arbeit bestimmte, enumerierte Leistungen nach dem SGB III nicht an Leistungsberechtigte nach dem SGB II. Die Norm etabliert kein Nachrangverhältnis der Bundesagentur zu den Grundsicherungsträgern, sondern schließt deren Zuständigkeit aus.<sup>69</sup> Dies hindert den Bezug dieser Leistungen jedoch nicht in Gänze: Über die Rechtsgrundverweisung<sup>70</sup> in § 16 SGB II können sie die dort aufgeführten Leistungen dennoch in Anspruch nehmen. Die Aufwendungen werden gemäß § 46 Abs. 1 SGB II vom Bund getragen.

67 Die Bedeutung des § 22 Abs. 4 SGB III liegt darin, dass die Norm den Rechtsanspruch der Grundsicherungs- bzw. Bürgergeldempfänger ausschließt, ihnen die genannten Leistungen aber wegen § 16 Abs. 2 SGB II als Ermessensleistungen zu erbringen sind.<sup>71</sup> Das Ermessen des

<sup>64</sup> *Estelmann* in: Eicher/Schlegel, SGB III n.F., § 22 SGB III Rn. 79.

<sup>65</sup> BSG v. 21.07.2009 - B 7 AL 49/07 R - BSGE 104, 76, 81; *Kruse/Reinhard* in: LPK-SGB III, § 22 SGB III Rn. 8; *Schmidt-De Caluwe* in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 73.

<sup>66</sup> *Eichenhofer* in: Wannagat, SGB III, § 22 SGB III Rn. 12.

<sup>67</sup> BSG v. 21.07.2009 - B 7 AL 49/07 R - BSGE 104, 76, 81. Zustimmend *Timme* in: Hauck/Noftz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 26; *Kühl* in: Brand, SGB III, § 22 SGB III Rn. 20; *Großkreuz* in: Gagel, SGB III, § 22 SGB III Rn. 75 f.

<sup>68</sup> *Estelmann* in: Eicher/Schlegel, SGB III n.F., § 22 SGB III Rn. 83.

<sup>69</sup> *Estelmann* in: Eicher/Schlegel, SGB III n.F., § 22 SGB III Rn. 87.

<sup>70</sup> BSG v. 06.04.2011 - B 4 AS 117/10 R - BSGE 108, 80, 83.

<sup>71</sup> *Kruse/Reinhard* in: LPK-SGB III, § 22 SGB III Rn. 10.

Grundsicherungsträgers bzw. des Trägers des Bürgergeldes beschränkt sich zunächst auf das „Ob“ der Leistungsberechtigung. Ob ihm darüber hinaus ein Auswahlermessen eingeräumt ist, hat sich im Einzelnen nach den Vorgaben des SGB III zu richten.<sup>72</sup>

### 1. Persönlicher Geltungsbereich

- 68** Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind Personen, die die Voraussetzungen nach den §§ 7 ff. SGB II erfüllen. Dabei kommt es nur auf das Bestehen der Leistungsberechtigung, nicht aber darauf an, ob sie die Grundsicherungsleistungen bzw. das Bürgergeld auch tatsächlich erhalten.<sup>73</sup>
- 69** Die Leistungsberechtigung muss aber dem Grunde nach bestehen. Daher gilt § 22 Abs. 4 SGB III nicht für Auszubildende, die nach § 7 Abs. 5 SGB II vom Grundsicherungs- bzw. Bürgergeldbezug ausgeschlossen sind, sowie die nach § 7 Abs. 1 Sätze 2, 3 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossenen Ausländerinnen und Ausländer.<sup>74</sup>

### 2. Sachlicher Anwendungsbereich

- 70** Nach § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB III erbringt die Bundesagentur die enumerierten Leistungen nicht „an oder für“ Leistungsberechtigte nach dem SGB II. Die Formulierung deutet darauf hin, dass die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit nicht nur für die Leistungen ausgeschlossen ist, die nach dem SGB III unmittelbar an die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu erbringen wären. Die Norm erfasst vielmehr auch Leistungen an Arbeitgeber oder Träger, von denen der erwerbsfähige Leistungsberechtigte mittelbar profitieren kann.<sup>75</sup>
- 71** Die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit ist selbst dann ausgeschlossen, wenn diese bzw. die lokale Arbeitsagentur die Erbringung eben dieser Leistungen im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung nach § 37 SGB III zugesagt hat, der Berechtigte aber Leistungen nach dem SGB II bezieht. Denn mit der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist die Leistungsberechtigung nach dem SGB II verbindlich festgestellt, sodass der Leistungsausschluss des § 22 Abs. 4 SGB III ohne Weiteres zur Anwendung kommt. Eine zuvor abgeschlossene Eingliederungsvereinbarung wird insofern hinfällig.<sup>76</sup> Gleiches gilt, wenn die Bundesagentur zuvor Leistungen nach SGB III bewilligt hat, der Berechtigte dann aber – wegen Ablaufs der Bezugsfristen – in das Regime des SGB II wechselt.<sup>77</sup>
- 72** Leistungen nach § 35 SGB III (Nr. 1) sind die Leistungen der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung. Der Ausschluss der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erklärt sich daraus, dass die Vermittlung in § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II als Pflichtleistung vorgesehen ist. Damit wird zugleich der in § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB II angeordnete Kompetenzverteilung zwischen dem Grundsicherungsträger bzw. dem Träger des Bürgergeldes und dem Arbeitsförderer genügt.<sup>78</sup>
- 73** Werden diese Leistungen aber durch besondere Dienststellen nach § 367 Abs. 2 Satz 2 SGB III angeboten oder agenturübergreifend organisiert, können sie gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 SGB III auch an Grundsicherungs- bzw. Bürgergeldberechtigte erbracht werden. Dies betrifft die Vermitt-

<sup>72</sup> BSG v. 06.04.2011 - B 4 AS 117/10 R - BSGE 108, 80, 82. Dazu *Harks*, jurisPR-SozR 20/2011 Anm. 1.

<sup>73</sup> *Schmidt-De Caluwe* in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz SGB III, § 22 SGB III Rn. 78.

<sup>74</sup> *Estelmann* in: Eicher/Schlegel, SGB III n.F., § 22 SGB III Rn. 92.

<sup>75</sup> *Estelmann* in: Eicher/Schlegel, SGB III n.F., § 22 SGB III Rn. 90 f.; *Schmidt-De Caluwe* in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 76.

<sup>76</sup> LSG Berlin-Brandenburg v. 12.11.2008 - L 8 B 338/08 AL ER - juris Rn. 5.

<sup>77</sup> LSG Berlin-Brandenburg v. 15.01.2009 - L 30 AL 228/06 - juris Rn. 43.

<sup>78</sup> *Kruse/Reinhard* in: LPK-SGB III, § 22 SGB III Rn. 13; *Groskreuz* in: Gagel, SGB III, § 22 SGB III Rn. 70.

lungsdienste der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) oder Fachvermittlungen für besondere Berufsgruppen wie Arbeitskräfte im Hotel- und Gaststättengewerbe, Landwirte oder Seeleute, die über besonders spezialisierte Kenntnisse verfügen.<sup>79</sup>

- 74** Die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt (Nr. 2) umfassen die Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, namentlich den Eingliederungs- und Vermittlungsgutschein sowie die Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderung nach § 46 SGB III.
- 75** Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts (§§ 73 ff. SGB III) und Leistungen nach § 54a und 130 (Nr. 3) beziehen sich auf die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen nach § 73 SGB III, die Erstattung von Maßnahmekosten an Träger nach § 74 SGB III, ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 75 SGB III sowie die Förderung außerbetrieblicher Bildungsmaßnahmen nach § 76 SGB III und schließlich die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III und die Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III. Im Umkehrschluss heißt dies, dass die Förderfähigkeit einer Ausbildung nach dem SGB III zum Ausschluss der Leistungsberechtigung nach dem SGB II führt, was sich nicht zuletzt auch aus § 7 Abs. 5 SGB II ergibt.<sup>80</sup> Wegen der durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze<sup>81</sup> geänderten Rechtsgrundverweisung in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II können die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Leistungen der Assistierte Ausbildung aber als Ermessensleistung gleichwohl von den Agenturen für Arbeit erhalten.
- 76** Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt (Nr. 4) sind die in den §§ 81 ff. SGB III vorgesehenen Fördermaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Förderung der Weiterbildung in kleinen und mittleren Unternehmen nach § 131a SGB III sowie in der Altenpflege nach § 131b SGB III.
- 77** Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (Nr. 5) sind die Eingliederungszuschüsse nach § 88 SGB III, der besondere Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen nach § 90 SGB III sowie Eingliederungszuschüsse für ältere Arbeitnehmer nach § 131 SGB III.
- 78** Bei den Leistungen der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben nach den §§ 112 ff. SGB III (Nr. 6) handelt es sich vornehmlich um die in § 115 Nr. 1-3 SGB III vorgesehenen Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit Ausnahme der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Leistungen zur Förderung der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung mit Ausnahme der Berufsausbildungsbeihilfe sowie Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung. Ferner ist die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit zur Erbringung der besonderen Leistungen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung nach den §§ 119-121 SGB III (Übergangsgeld und Ausbildungsgeld) sowie den §§ 127, 128 SGB III (Kosten der Teilnahme, Unterkunft und Verpflegung bei Maßnahmen der Arbeitsförderung) ausgeschlossen.

<sup>79</sup> *Groskreuz* in: Gagel, SGB III, § 22 SGB III Rn. 86; *Estelmann* in: Eicher/Schlegel, SGB III n.F., § 22 SGB III Rn. 106.

<sup>80</sup> LSG Niedersachsen-Bremen v. 04.07.2012 - L 15 AS 168/12 B ER - juris Rn. 23.

<sup>81</sup> 5. SGB IV-ÄndG) vom 15.04.2015, BGBl I 2015, 583.

### 3. Auftragsverhältnisse

- 79** Nach § 22 Abs. 4 Satz 3 SGB III bleibt die Leistungserbringung an erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Maßgabe der §§ 88-92 SGB X, i.e. die Leistungserbringung im Rahmen öffentlich-rechtlicher Auftragsverhältnisse unberührt. Dies bedeutet, dass die Stelle, die der Bundesagentur für Arbeit einen Auftrag zur Leistungserbringung an ihrer Stelle erteilt hat, weiterhin ihre Zuständigkeit behält. Die Bundesagentur wird in diesem Fall also im Namen und auf Kosten des Auftraggebers tätig, vgl. die §§ 89, 91 SGB X.
- 80** Einen solchen Auftrag, wenn er auf Ausbildungsvermittlung gerichtet ist, darf die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 22 Abs. 4 Satz 4 SGB III nur aus wichtigem Grund ablehnen. Diese Klausel erweist sich als Ausnahme zu § 88 Abs. 1 Satz 1 SGB X, wonach die Auftragserteilung an die Zustimmung des Beauftragten gebunden ist. Auf die Zustimmung der Bundesagentur kommt es bei der Ausbildungsvermittlung folglich nicht an.<sup>82</sup>
- 81** Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist nach Maßgabe des § 626 Abs. 1 BGB zu bestimmen,<sup>83</sup> teilweise wird auf die §§ 92 Abs. 3, 89 Abs. 5 SGB X abgestellt.<sup>84</sup>

### 4. Aufstocker

- 82** Abweichend von den vorgenannten Grundsätzen werden gemäß § 22 Abs. 4 Satz 5 SGB III Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Diese Regelung bezieht sich auf die sogenannten „Aufstocker“. Dies sind Personen, die Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III beziehen, dessen Höhe aber nicht hinreicht, um das Existenzminimum zu decken.
- 83** Die Aufstocker wurden bis zum Inkrafttreten des Rechtsvereinfachungsgesetzes systematisch ausschließlich dem damaligen Grundsicherungsrecht zugeordnet, also aus dem Versicherungssystem ausgegrenzt, obwohl sie auch Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen. Die damit einhergehende Einschränkung ihrer Rechtsansprüche auf aktivierende Leistungen nach dem SGB III war kaum zu rechtfertigen. Der Umstand, dass das der Berechnung des Arbeitslosengeldes nach § 149 SGB III zugrunde liegende Bemessungsentgelt bei dieser Gruppe zu gering ist, um einen existenzsichernden Arbeitslosengeldanspruch zu begründen, bot hierfür keinen sachlichen Grund. Denn die aktivierenden Leistungen stehen nicht in solch unmittelbarem Konnex zum vorangegangenen Verdienst.<sup>85</sup>
- 84** Die Folgen des Leistungsausschlusses wurden zwar bereits durch die Sonderregelung in § 22 Abs. 4 Satz 5 SGB III abgemildert. Danach konnten Aufstocker abweichend von den für die übrigen Grundsicherungsberechtigten geltenden Normen einen Rechtsanspruch auf Leistungen zur Vermittlung, den Vermittlungsgutschein sowie die Übernahme verschiedener Maßnahmekosten nach dem SGB III haben. Für diese Leistungen wurde eine Doppelzuständigkeit zwischen Bundesagentur für Arbeit und dem damaligen Grundsicherungsträger begründet. Aufstocker konnten folglich parallel Vermittlung durch die Bundesagentur einerseits und durch den Grundsicherungsträger andererseits beanspruchen. Dabei waren beide Träger nach Maßgabe des § 9a SGB III zur engen Zusammenarbeit angehalten.<sup>86</sup>

<sup>82</sup> *Estelmann* in: Eicher/Schlegel, SGB III n.F., § 22 SGB III Rn. 107.

<sup>83</sup> *Estelmann* in: Eicher/Schlegel, SGB III n.F., § 22 SGB III Rn. 107.

<sup>84</sup> *Timme* in: Hauck/Noftz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 31.

<sup>85</sup> *Schmidt-De Caluwe* in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, § 22 SGB III Rn. 80.

<sup>86</sup> LSG Nordrhein-Westfalen v. 08.03.2012 - L 7 AS 2177/11 B ER - juris Rn. 4 ff.

**85** Seit dem 01.01.2017 können sie sämtliche Leistungen der aktiven Arbeitsförderung in Anspruch nehmen, und zwar unter der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit.<sup>87</sup> Diese Rechtsänderung ist konsequent und spiegelt nicht zuletzt das Versicherungsprinzip wider. Personen, die aufgrund ihrer Vorversicherungszeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, unterliegen zweifelsohne dem Rechtskreis des SGB III, sodass sich auch ihre Arbeitsmarkteingliederung nach dessen Vorgaben zu richten hat.

---

<sup>87</sup> *Estelmann* in: Eicher/Schlegel, SGB III n.F., § 22 SGB III Rn. 112.